

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Generalsekretariat VBS, Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

1. Juli 2014

Bundesgesetz über die Informationssicherheit: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2014 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum erwähnten Bundesgesetz eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Informationssicherheitsgesetz (ISG) soll die Grundlagen für die Informationssicherheit schaffen. Im Zentrum stehen das Risikomanagement, die Klassifikation von Informationen, Personensicherheitsprüfungen sowie minimale Sicherheitsstandards beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien. Wir begrüssen es, dass der Bund die Grundsätze der Informationssicherheit in einem Gesetz regelt. Die Verantwortung für den sicheren Umgang mit Informationen lässt sich nur dann wahrnehmen, wenn zeitgemässe Instrumente zu deren Schutz bestehen und Lücken des geltenden Rechts geschlossen werden. Wir erachten es auch als wichtig, dass auf Gesetzesstufe klare Regeln für die Personensicherheitsprüfung geschaffen werden, denn die entsprechenden Massnahmen greifen stark in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein.

2. Geltungsbereich

Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die Bundesbehörden (Verwaltung, Parlament, Gerichte). Die Kantone sind vom Gesetz nur betroffen, wenn sie Bundesaufgaben unter unmittelbarer Aufsicht des Bundes erfüllen und dabei sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben. Wir gehen davon aus, dass nur sehr wenige kantonale Mitarbeitende vom Gesetz erfasst werden. Der Botschaft lassen sich jedoch diesbezüglich keine näheren Angaben entnehmen. Auch wenn nur einzelne Kantonsmitarbeitende Aufgaben für den Bund wahrnehmen, hat dies zur Folge, dass die ganzen kantonalen ICT-Systeme den Anforderungen des ISG genügen müssten. Dies wäre mit sehr hohem Aufwand verbunden. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob nicht analog der Regelung in Art. 37 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes die Zuständigkeit für die Informationssicherheit den Kantonen übertragen werden kann, sofern sie bestimmte Minimalstandards einhalten. Diese müssten im ISG oder in der Verordnung abschliessend aufgezählt werden.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 23 E-ISG: Informationssicherheitskonzept

Die Mindestinhalte der Informationssicherheitskonzepte sollten unseres Erachtens im Gesetz oder zumindest in der Verordnung konkretisiert werden.

Art. 31 Abs. 3 Bst. e E-ISG: Biometrische Daten

Bei den biometrischen Verifikationsmethoden sollte aus Datenschutzüberlegungen klar gestellt werden (entweder im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen), dass nicht die Rohdaten selbst gespeichert werden dürfen.

Art. 82 E-ISG: Bearbeiten von Personendaten

Diese Bestimmung erlaubt ein Bearbeiten von Personendaten, ohne dass dies für die betroffene Person erkennbar ist. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Spätestens nach dem Wegfall der vermuteten Gefahr, muss die Person darüber informiert werden. Es drängt sich deshalb eine vergleichbare Regelung auf, wie sie Strafprozessordnung für die Observation und verdeckte Ermittlung kennt (Art. 283, 298, 298d StPO).

Erläuterungen S. 28, Ziffer 1.3.1.2

An der erwähnten Stelle wird die Organisation des Datenschutzes erläutert, ohne dass die Zuständigkeiten der kantonalen Datenschutzbeauftragten erklärt würden. Diese sind für die Datenschutzaufsicht von kantonalen Behörden zuständig, und zwar auch dann, wenn die kantonalen Behörden Bundesaufgaben vollziehen. Es soll deshalb verdeutlicht werden, dass sich für die Zuständigkeit der Datenschutzaufsicht keine Änderungen ergeben und die kantonalen Behörden, die im Auftrag des Bundes sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben, unter der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbeauftragten verbleiben.

Einbezug von LifeCycle Überlegungen

Weder der E-ISG noch die Erläuterungen gehen auf den Lifecycle der Dokumente bzw. Informationen ein. Es wäre jedoch wichtig zu regeln, in welchem Verhältnis die einzelnen Bestimmungen des ISG bei der Entstehung, Nutzung, Speicherung, Archivierung und Entsorgung stehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber